

Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger



Themen

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II

Umgang mit dem erweiterten „Kinderfreizeitbonus“ im Standard XSozial-BA-SGB II

Fokussierte Quartalsauswertung zum Themenbereich „Arbeitsvermittlungstatus“

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik

Neues Konzept zur Ermittlung von Betrieben und Betriebsgrößen

Revision der Unterbeschäftigung

Daten zur Situation am Ausbildungsmarkt

Beschäftigungsquoten berücksichtigen nun die Anhebung der Regelaltersgrenze



Impressum

Produkt: Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

Informationsstand: 16. Dezember 2021

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Nächste Ausgabe: erscheint am 24. Februar 2022

Ansprechpartner:

Ansprechpartner für alle Fragen an die Statistik der BA ist der jeweils zuständige regionale Statistik-Service. Zum Leistungsangebot zählen die Betreuung der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II, die Erläuterung des Statistikangebots und der fachlichen Hintergründe sowie die Bereitstellung von Daten und Analysen.

Für technische Fragen der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II stehen darüber hinaus Ansprechpartner im Zentralen Statistik-Service zur Verfügung.

<p>Statistik-Service Nordost (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)</p> <p>Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover Tel.: 0511/919-3455 Fax: 0511/919-4103456 E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen)</p> <p>Postadr.: Storkower Str. 120, 10407 Berlin Tel.: 030/555599-7373 Fax: 030/555599-7375 E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service Südost (Bayern und Sachsen)</p> <p>Postadr.: Regensburger Str. 100 (NOP), 90478 Nürnberg Tel.: 0911/179-8001 Fax: 0911/179-908001 E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Südwest (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland)</p> <p>Postadr.: Saonestr. 2-4, 60528 Frankfurt a. M. Tel.: 069/6670-601 Fax: 069/6670-910307 E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service West (Nordrhein-Westfalen)</p> <p>Postadr.: Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf Tel.: 0211/4306-331 Fax: 0211/4306-470 E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de</p>	<p>Zentraler Statistik-Service (ergänzend bei technischen Fragen der Datenübermittlung)</p> <p>Postadr.: Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg E-Mail: Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de</p>

Die Statistik der BA im Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2021

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger, Nürnberg, Dezember 2021.

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II



[zur Themenübersicht](#)

Umgang mit dem erweiterten „Kinderfreizeitbonus“ im Standard XSozial-BA-SGB II

Alle Minderjährigen, die im August 2021 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld aufweisen, erhalten gemäß § 71 SGB II eine durch die Corona-Pandemie bedingte Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, den sog. „Kinderfreizeitbonus“. Bislang blieben Kinder, die ausschließlich Bildungs- und Teilhabeleistungen bezogen haben, dabei unberücksichtigt. Diese sollen nun nachträglich die Einmalzahlung ebenfalls erhalten.

An dem bisherigen Vorgehen ändert sich jedoch nichts. Für die Grundsicherungsstatistik SGB II bedeutet dies, dass nicht vorgesehen ist, über diese Einmalzahlung zu berichten. Der enorme Aufwand, der notwendig wäre, diese Einmalzahlung kurzfristig in ausreichender Datenqualität in die Datenübermittlungen und statistischen Auswertesysteme zu bringen sowie in der bestehenden Berichtssystematik sinnvoll einzuordnen, rechtfertigt nicht den Nutzen, den die daraus zu erzielenden Auswertungen stiften könnten. Denn letztlich kann bereits auf Basis der vorhandenen Statistikdaten eine Abschätzung der entsprechenden Leistungsberechtigten anhand der gesetzlichen Definition erstellt und ggf. berichtet werden.

Für den Standard XSozial-BA-SGB II bedeutet das weiterhin, dass wegen der Einmalzahlung die Datensatzbeschreibung und die Melderegeln grundsätzlich nicht angepasst werden, d.h. es wird hierfür z.B. keine eigene Bedarfsart in Modul 4 geben.

Darüber hinaus sind in den Leistungsmodulen keine Informationen zu übermitteln, in denen die Einmalzahlung berücksichtigt ist. Für Modul 4 heißt das, dass die Einmalzahlung keiner vorhandenen Bedarfsart zugeordnet werden darf. Es ist also z.B. in Feld 4.5 „Bedarfsart“ keine vorhandene Ausprägung ersatzweise zu nutzen. Dies gilt gleichermaßen für die Felder zu Leistungsansprüchen in Modul 7 (Felder 7.9, 7.14, 7.15 und 7.10). Hier darf die Einmalzahlung ebenfalls nicht einfließen.

Dagegen soll die Einmalzahlung in den Einnahme- und Ausgabedaten in Modul 1 im Feld 1.6 „Arbeitslosengeld II (Alg II) / Sozialgeld (Sog)“ eingerechnet werden. Auf der Grundlage von Modul 1 wird die Statistik über Einnahmen und Ausgaben im SGB II erstellt. Das Modul 1 ist in diesem Sinne unabhängig von den Leistungsmodulen der Grundsicherungsstatistik SGB II und soll die Einmalzahlung berücksichtigen.

Fokussierte Quartalsauswertung zum Themenbereich „Arbeitsvermittlungsstatus“

Der Arbeitsvermittlungsstatus (AV-Status) ist ein zentrales Element der Arbeitsmarktstatistiken, da hierüber mit der Anzahl der Arbeitslosen und anderer Kennzahlen wichtige Grundlagen für die gesamtwirtschaftliche Betrachtung gelegt werden. Um hier verlässliche statistische Auswertungen erstellen zu können, ist eine hohe Qualität in der Datenerfassung und Datenübermittlung der Informationen unabdingbar.

Die Statistik der BA wird in der KW 2 2022 eine weitere Ausgabe der fokussierten Quartalsauswertungen (fQa) zum Thema „AV-Status“ bereitstellen. Die Auswertung enthält aktualisierte Ergebnisse des Berichtsmonats Dezember 2021. Zur Analyse der Entwicklung sind die Ergebnisse der vorherigen Veröffentlichungen ebenfalls ausgewiesen. Alle fQa werden auf der Seite „Download Dokumente“ des Portals XSozial-BA-SGB II bereitgestellt. Die Ergebnisse der fQa zum AV-Status können im Validierungstool VTXSozial analog ermittelt werden. Mit Hilfe des Validierungstools ist es möglich, Einzeldaten zu den aggregierten Ergebnissen der fQa zu erhalten.

In der fQa sind die aggregierten Ergebnisse zu Auswertungen aus drei Themenbereichen des AV-Status enthalten, sie können mit folgenden Fragestellungen verdeutlicht werden:

- 1) Liegen bei Arbeitslosen Informationen zum Stichtag vor, die den AV-Status „arbeitslos“ in Frage stellen?
- 2) Liegen bei Nicht-Arbeitslosen Informationen zum Stichtag vor, die begründen, warum die Person nicht arbeitslos ist?
- 3) Werden für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) Informationen in Modul 11 oder Modul 14 übermittelt?

Die einzelnen Themenbereiche der fQa wurden in der Ausgabe 73 der „Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger“ (Juni 2021) ausführlich erläutert und sind in den fQa umfassend dargestellt.

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik



[zur Themenübersicht](#)

Neues Konzept zur Ermittlung von Betrieben und Betriebsgrößen

Die Statistik der BA hat das bestehende Messkonzept zu den Betriebsgrößen in der Beschäftigungsstatistik erweitert. Nun kommt zusätzlich – als neues führendes Messkonzept – das Fallkonzept zur Anwendung. Es liefert ein Gesamtbild aller Betriebe mit ihren Beschäftigten, weil jeder Betrieb mit der Anzahl der dort tatsächlich beschäftigten Personen berücksichtigt wird.

Nach dem erweiterten Fallkonzept gab es in Deutschland im Juni 2020 3,1 Mio. Betriebe mit Beschäftigten in 41,3 Mio. Beschäftigungsverhältnissen. Das neue Konzept bezieht sich auf die Beschäftigungsverhältnisse in einem Betrieb, die sozialversicherungspflichtig oder auch geringfügig sein können. Dadurch fließen auch Mehrfachbeschäftigte je Betrieb ein. Die neuen Betriebsgrößen korrespondieren mit dem Bestand an sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Nach dem neuen Konzept gibt es über 900 Tausend Betriebe mehr als nach dem bisherigen Personenkonzept. Es zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Verteilung der Betriebe auf die einzelnen Branchen. So entfällt etwa ein Drittel der zusätzlichen Betriebe auf solche mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten in der Wirtschaftsgruppe „Private Haushalte“.

Bisher galt ausschließlich das Personenkonzept. Es basiert auf der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in ihrer Hauptbeschäftigung. Demnach gab es im Juni 2020 etwa 2,2 Mio. Betriebe mit jeweils mindestens einem/r sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und insgesamt 33,3 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Die Zahl der Betriebe und deren Betriebsgrößen korrespondieren mit dem Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Das erweiterte Fallkonzept ist ab sofort das führende Konzept in der Berichterstattung der Beschäftigungsstatistik. Die bisherigen Auswertungen zu Betrieben und Betriebsgrößen auf Basis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in einer Hauptbeschäftigung stehen aber weiterhin zur Verfügung und haben für besondere Fragestellungen weiterhin ihre Bedeutung.

Detaillierte Informationen enthält der kürzlich erschienene Methodenbericht „Betriebsgrößen auf Basis von Beschäftigungsverhältnissen“¹. Die Tabellen im Internetangebot wurden um das neue Fallkonzept erweitert. Außerdem gibt es nur noch ein übersichtliches Heft² mit Daten zu Bundesländern und Kreisen statt einzelner Hefte je Bundesland.

¹ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Methodenberichte-Beschaefigungsstatistik-Nav.html>

² https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523072&topic_f=beschaeftigung-sozbe-betr-by

Revision der Unterbeschäftigung

Zu den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik, die in die Unterbeschäftigungsrechnung eingehen, gehört die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) und als deren Bestandteil bislang auch die Beschäftigtenqualifizierung. Von der Beschäftigtenqualifizierung geht allerdings keine Entlastungswirkung auf den Arbeitsmarkt aus.

Bis zum Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) am 01.01.2019 war die Beschäftigtenqualifizierung eng auf bestimmte Gruppen von Beschäftigten beschränkt, wie beispielsweise geringqualifizierte und ältere Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen (WeGeBAU). Durch das Qualifizierungschancengesetz und das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung ("Arbeit-von-morgen-Gesetz") wurde die Beschäftigtenqualifizierung weiter geöffnet und richtet sich seitdem zusätzlich an alle Beschäftigten, deren berufliche Tätigkeiten durch digitale Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht sind oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Die Förderung wird zudem unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht.

Aufgrund dessen nehmen die Förderungen im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung stetig zu (auch wenn die Fallzahlen bisher noch gering sind). Zudem sind die Daten innerhalb der Förderstatistik mittlerweile besser abgrenzbar. Daher wird die Unterbeschäftigungsrechnung zum Veröffentlichungstermin Oktober 2021 revidiert, indem die Beschäftigtenqualifizierung rückwirkend ab Januar 2009 herausgerechnet wird.

Die Auswirkungen der Revision auf die Daten sind gering. Durch die Revision reduziert sich das bisherige Niveau der Unterbeschäftigung im März 2021 bundesweit um 33.100 oder 0,9 Prozent. Die größte Abweichung durch die Revision zeigt sich im Januar 2011 mit 49.800 oder 1,1 Prozent.

Der Methodenbericht „Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung“³ ist im Internetangebot der Statistik der BA abrufbar.

Daten zur Situation am Ausbildungsmarkt

Am 30. September 2021 endete das Berichtsjahr 2020/21. Für Deutschland wird die Bilanz für das Berichtsjahr 2020/21 in den Berichten „2021/10: Arbeitsmarkt kompakt: Situation am Ausbildungsmarkt 2020/21“ und „2021/11: Blickpunkt Arbeitsmarkt: Situation am Ausbildungsmarkt 2020/21“ im Internetangebot⁴ der Statistik der BA zur Verfügung gestellt.

Auch in diesem Jahr steht der Nachvermittlungszeitraum (oder das sogenannte „5. Quartal“) besonders im Fokus. Gegenstand der Berichterstattung sind auf der einen Seite die noch unversorgten Bewerberinnen und Bewerber des abgelaufenen Berichtsjahres 2020/2021 sowie „neue“ Bewerberinnen und Bewerber, die noch kurzfristig bis Ende des Jahres eine Ausbildungsstelle suchen. Auf der anderen Seite geht es um noch unbesetzte bzw. neu gemeldete und bis Ende des Jahres zu besetzende Berufsausbildungsstellen.

³ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Methodenberichte-Arbeitsmarkt-Nav.html>

⁴ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Ausbildungsmarkt/Produkte/Alle-Produkte-Nav.html>

Die Berichterstattung fand/findet statt

- für November am 30.11.2021,
- für Dezember am 04.01.2022 und
- abschließend für die Bilanz der Nachvermittlung am 01.02.2022.

Für das neue Berichtsjahr 2021/22 startet auch in diesem Jahr die Berichterstattung früher als üblich. Erste Überblicksdaten nach Berufen und Branchen wurden bereits im Oktober 2021 veröffentlicht. Die weiteren Veröffentlichungen zum Beginn des Berichtsjahres sind geplant

- für November am 30.11.2021 und
- für Dezember am 04.01.2022.

Ab Berichtsmonat März 2022 beginnt die vollständige Berichterstattung zum Ausbildungsmarkt. Die Daten sind bis auf Kreisebene in folgenden Produkten im Internetangebot der BA-Statistik abrufbar:

- Heft „Bewerber und Berufsausbildungsstellen: Ausbildungsbeginn bis Ende des Jahres - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise, RD, Agenturen (Monatszahlen)“⁵.
- Heft „Bewerber und Berufsausbildungsstellen - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit (Monatszahlen)“⁶.

Beschäftigungsquoten berücksichtigen nun die Anhebung der Regelaltersgrenze

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet regelmäßig über Beschäftigungsquoten. Diese ermöglichen gut vergleichbare Aussagen zum Beschäftigungsstand in einer Region und für soziodemografische Teilgruppen.

Zur Berechnung werden die (sozialversicherungspflichtig) Beschäftigten in Relation zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gesetzt. Nun wird die Berechnung umgestellt, um die Altersgruppe 15 Jahre bis zur Regelaltersgrenze in den Mittelpunkt der Berichterstattung zu rücken. Bisher bezog sich das erwerbsfähige Alter in den Beschäftigungsquoten auf die Altersgruppe 15 bis unter 65 Jahre. Die neue Altersabgrenzung wird jährlich angepasst, um der stufenweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren (vor 2012) auf 67 Jahre (ab 2031) gerecht zu werden.

Weitere Informationen enthält der kürzlich im Internetangebot der Statistik der BA erschienene Methodenbericht "Beschäftigungsquoten unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze"⁷. Die Beschäftigungsquoten für Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit und verschiedene Personengruppen werden halbjährlich veröffentlicht; zuletzt am 30. November 2021⁸.

⁵ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1459822&topic_f=heft-5g

⁶ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1459822&topic_f=ausb-ausbildungsstellenmarkt-mit-zkt

⁷ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Methodenberichte-Beschaefigungsstatistik-Nav.html>

⁸ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-sozbe-bq-heft